

Grundschule Stöckheim mit Abt. Leiferde



Rüniger Weg 11 · 38124 Braunschweig · Tel.: 0531/61 15 68 · Fax: 0531/61 49 90 28 · Email: gs.stoeckheim@braunschweig.de

April 2018

Sehr geehrte Eltern,
sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

Ihr Kind wird im August 2019 schulpflichtig. (Stichtag: 30.09.2013)
Mit diesem Schreiben gebe ich Ihnen wichtige Informationen und Termine zum Ablauf des Anmeldeverfahrens.

Anmeldung für das Schuljahr 2019/2020 Montag, 14.05. - Freitag, 18.05.2018

Wenn Ihr Kind schulpflichtig wird:

- Füllen Sie bitte das beiliegende Anmeldeformular und den Fragebogen zur Sprachstandsfeststellung zu Hause aus und geben diese Unterlagen im Sekretariat ab. Bitte umseitig angegebene Anmeldezeiten beachten.
- Bringen Sie bitte folgende Unterlagen zur Anmeldung mit
 - die Geburtsurkunde Ihres Kindes zur Einsichtnahme
- Wir teilen Ihnen einen Termin zur Sprachstandsfeststellung mit, sofern Ihr Kind nicht an dem Verfahren in der Kindertagesstätte (siehe unten) teilnehmen kann.

Wenn Ihr Kind vorzeitig eingeschult werden soll:

- Haben Sie Fragen oder Beratungsbedarf zur vorzeitigen Einschulung können Sie über das Sekretariat einen Termin bei Frau Merkel, Schulleiterin, vereinbaren.
- Anmelde- und Antragsformulare können in der Schule/Sekretariat oder in den Kindertagesstätten abgeholt werden.

Alle Kinder, die zum Schuljahr 2019/2020 schulpflichtig werden, müssen schon jetzt in der Grundschule angemeldet werden und an einer Sprachstandsfeststellung teilnehmen, die nach heutigem Stand von einer erfahrenen Grundschullehrerin und einer Erzieherin in der jeweiligen Kindertagesstätte (Kita AWO, ev. Kindertagesstätte, Kita Sterntaler, Kita Leiferde) durchgeführt wird.

Jeweils ca. 15 Monate vor der Einschulung werden im Rahmen der Schulanmeldung bei allen im darauffolgenden Schuljahr schulpflichtigen Kindern die deutschen Sprachkenntnisse in einem kindgerechten spielerischen Verfahren festgestellt, dazu gehört der aktive und passive Wortschatz, das altersangemessene Sprechen mit anderen Menschen, das Verstehen von kindgerecht strukturierten Aussagen, Fragen und Aufforderungen.

Wir alle wissen, dass die Kenntnisse der deutschen Sprache einen sehr großen Einfluss auf den schulischen Erfolg haben.

Sprachförderung

Sollte sich für Ihre Tochter/Ihren Sohn die verpflichtende Teilnahme an einem 1-jährigen Sprachkurs vor Schulbeginn herausstellen, erhält sie/er eine ausgezeichnete Chance in ihrer/seiner individuellen Sprachentwicklung systematisch unterstützt zu werden. Die Sprachförderung wird durch eine Erzieherin in der Kindertagesstätte durchgeführt.

Ablauf des Verfahrens

Bitte melden Sie Ihre Tochter/Ihren Sohn in der Woche vom **14.05. – 18.05.2018** in der Grundschule Stöckheim, Rüniger Weg 11, 38124 Braunschweig-Stöckheim an.

1. Anmeldung des Kindes zum Schulbesuch im Sekretariat der Grundschule Stöckheim mit der Abgabe des Anmeldeformulars und des Fragebogens zur Sprachstandsfeststellung (betrifft Kinder aus anderen Kindertagesstätten)

Montag,	14.05.2018	
Dienstag,	15.05.2018	
Mittwoch,	16.05.2018	täglich in der Zeit von 8.00 – 11.30 Uhr
Donnerstag,	17.05.2018	
Freitag,	18.05.2018	

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, Ihr Kind im Verlauf der angegebenen Vormittagszeiten anzumelden, vereinbaren Sie bitte mit unserer Sekretärin Frau Rabehl telefonisch (0531-61 15 68) einen Termin, der in der Anmeldewoche liegen muss.

2. Termine für die Sprachstandsfeststellung werden (sofern noch nicht erfolgt) bei der Anmeldung vergeben bzw. finden während des Vormittags in den Kindertagesstätten in der Zeit vom 14. – 31.05.2018 statt.
- Termine werden in den Einrichtungen rechtzeitig bekannt gegeben.
Über die Teilnahme Ihres Kindes am Sprachförderunterricht werden Sie schriftlich informiert.
3. Beginn der Sprachfördermaßnahme ab **13.08.2018**.

Bitte bestätigen Sie uns durch Ihre Unterschrift die Kenntnisnahme folgender Informationen (siehe Anlage) auf der Rückseite des Anmeldeformulars:

- Beförderung von Kindern im Krankheitsfall
- § 34 des Infektionsschutzgesetzes
- Verbot des Mitbringens von Waffen (Waffenerlass).

Wir bitten Sie um Ihr Einverständnis per Unterschrift (Rückseite Anmeldeformular), dass die Schulleitung der Grundschule Stöckheim mit Abt. Leiferde sich von der Leitung der Kindertagesstätten Informationen über den Sprachstand Ihres Kindes einholen kann.

Wir bitten Sie auch um das Einverständnis, dass Fotos Ihres Kindes im Rahmen von Klassenfotos, Gruppenfotos auf dem Server/ggf. der Homepage unserer Schule bzw. in der Presse (Braunschweiger Zeitung, Neue Braunschweiger etc.) veröffentlicht werden dürfen.

Weiterer Ablauf

Die **schulärztliche Untersuchung** ist ein Baustein des Einschulungsverfahrens und hat zur Aufgabe, den körperlichen Entwicklungsstand Ihres Kindes in Augenschein zu nehmen.

Die **Entscheidung über die Einschulung** liegt in der Hand der Schule und wird durch die Schulleiterin getroffen.

Im Frühjahr vor dem Einschulungstermin – voraussichtlich kurz vor bzw. kurz nach den Osterferien – findet in der Grundschule für die „Kann-Kinder“ ein Unterrichtsvormittag (8.00 – 11.45 Uhr) statt, um den dann aktuellen Entwicklungsstand des einzelnen Kindes in einer kleinen Gruppe zu beobachten.

Erst danach wird endgültig über den Antrag auf **Einschulung** entschieden.

Erster Elternabend vor der Einschulung in der Schule

Der 1. Elternabend findet am

Dienstag, 25.06.2019 um 19.30 Uhr, für die Grundschule Leiferde

Donnerstag, 27.06.2019 um 19.30 Uhr, für die Grundschule Stöckheim statt.

Wir werden Sie ausführlich über Inhalte, Arbeitsweisen im ersten Schuljahr, über Organisation und Gestaltung des Schulanfangs informieren.

Bitte notieren Sie sich diesen Termin, wir werden dazu nicht erneut einladen!

Während des Elternabends lernen Sie die zukünftigen Klassenlehrer/Innen Ihres Kindes kennen. Es werden u. a. Absprachen über Arbeitsmaterialien, die Ihr Kind benötigt, getroffen und das entgeltliche Ausleihverfahren von Schulbüchern, die nicht Verbrauchsmaterial sind, erläutert.

Die Einschulung findet immer am ersten Samstag nach den Sommerferien statt. Der 1. Schultag Ihrer Tochter / Ihres Sohnes ist der **17.08.2019**.

Informationen zum Schulvormittag

Die Grundschule Stöckheim mit Abt. Leiferde ist wie fast alle Grundschulen in Niedersachsen eine „Verlässliche Grundschule“.

Der verlässliche Schulvormittag umfasst 5 Zeitstunden – **von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr**. In dieser Zeit haben die Kinder im 1. Schuljahr 20 Stunden Unterricht und können an 5 Tagen in der Woche im Anschluss an den Unterricht in der Zeit von 12.00 – 13.00 Uhr an einer Schulkindbetreuung teilnehmen. Die Betreuung wird in Leiferde von Erzieherinnen der Kindertagesstätte und von einer Pädagogischen Mitarbeiterin durchgeführt. In Stöckheim liegt die Betreuung in der Hand des Juzelinos. Das Angebot der Schulkindbetreuung ist **freiwillig** und für Sie kostenlos.

Haben Sie Ihr Kind zur Betreuung angemeldet, ist das Kind zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet. Mit der Anmeldung legen Sie sich für ein **Schulhalbjahr** fest.

Melden Sie Ihr Kind zum Halbjahr nicht ab, verlängert sich automatisch die Teilnahme um ein weiteres Schulhalbjahr.

Das Betreuungsangebot kann nur während der Unterrichtszeit (nicht in den Ferien) durchgeführt werden.

Für Kinder im **2. Schuljahr** wird das Betreuungsangebot s. o. an 3 Tagen weitergeführt, da die wöchentliche Unterrichtszeit im 2. Schuljahrgang 22 Stunden umfasst.

Für die Kinder in der **3. und 4. Klasse** findet in der Zeit von 8.00 Uhr – 13.00 Uhr Unterricht statt.

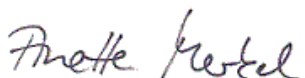
Ergänzungen

Sollten Sie jetzt noch nicht wissen, ob Sie Ihre Tochter/Ihren Sohn für die tägliche Betreuungsstunde anmelden werden, teilen Sie uns bitte bis spätestens zum 1. Elternabend am **Dienstag, 25.06.2019 bzw. Donnerstag, 27.06.2019** Ihre verbindliche Entscheidung mit.

Leider können wir Ihnen zum jetzigen Zeitpunkt noch keine detaillierten Angaben über das Arbeitsmaterial machen, das die Kinder im 1. Schuljahr benötigen und von Ihnen angeschafft werden muss. Erfahrungsgemäß liegen die Kosten bei ca. 180,00 €. Die genauen Arbeitsmittellisten für das erforderliche Unterrichtsmaterial erhalten Sie am 1. Elternabend.

Wir freuen uns auf eine anregende gemeinsame Grundschulzeit.

Mit freundlichen Grüßen



Merkel, Schulleiterin

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 6.8.2014 - 36.3-81704/03 (Nds. MBl. Nr. 29/2014 S. 543; SVBl. 9/204 S. 458) - VORIS 22410 -

1. Es wird untersagt, Waffen i.S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führen besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i.S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1.9.2014 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

Grundschule Braunschweig-Stöckheim mit Abt. Leiferde

Rüninger Weg 11, 38124 Braunschweig
Telefon 05 31/61 15 68 Telefax 05 31/61 49 90 28

April 2018

Beförderung von Schülern im Krankheitsfall

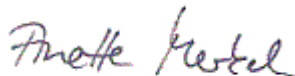
Sehr geehrte Erziehungsberechtigten,

die Schule ist verpflichtet, Sie in Verbindung mit dieser Elterninformation um die Angaben zu bitten, die erforderlich sind, um im Notfall eine Erstversorgung schnell einleiten zu können.

Das Gesundheitsreformgesetz hatte auch Auswirkungen auf die Beförderung unserer Schüler im Krankheitsfall – nicht bei Unfällen. Wird einem Schüler unpässlich wegen Erkältung, Magenbeschwerden, Blinddarmreizung usw. wurden die Kosten für die Fahrten nach Hause, zum Arzt oder ins Krankenhaus von den Krankenkassen direkt übernommen. Diese Regelung ist entfallen. Der Fahrpreis muss vom Fahrgast oder seinem gesetzlichen Vertreter direkt bezahlt werden. Wenn wir seitens der Schule eine solche Fahrt veranlassen, weil wir Sie vorher nicht erreichen konnten, tätigen wir eine „Geschäftsführung ohne Auftrag“ gemäß den §§ 677 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Die Schule ist dann Auftraggeber der Fahrt und haftet somit für die Fahrtkosten, hätte aber gegen die Erziehungsberechtigten aus § 683 BGB einen Anspruch auf Ersatz aller getätigten Aufwendungen.

Die Landesschulbehörde, Standort Braunschweig empfiehlt darum, dass Sie uns vorab schriftlich eine Vollmacht geben, in Ihrem Auftrag die Fahrt zu veranlassen, und dass Sie die Kosten übernehmen. Dieser Weg brächte uns keinerlei Nachteile, würde aber den Verwaltungsaufwand der Schule in diesen Angelegenheiten erheblich verringern. Wir danken für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen



Merkel
Schulleiterin

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere GE gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit** vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen, bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.